

Entgeltordnung über Benutzungsentgelte

über die Vergabe von Räumen und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie Anlagen und Geräten der Gemeinde Hohengandern

Aufgrund der §§ 2 Abs.1,18 Abs.2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. März 2002 (GVBl. S. 161) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohengandern in der Sitzung am 23.10.2002 die folgende Entgeltordnung über Benutzungsentgelte beschlossen.

I. Entgeltpflicht

§ 1 – Entgelterhebung

Für die Benutzung der Räume und öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Benutzung von Anlagen und Geräten der Gemeinde Hohengandern werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 – Entgeltschuldner

1. Bei Veranstaltungen in gemeindeeigenen Einrichtungen zahlt der Veranstalter.
2. Bei Nutzung von Anlagen und Geräten zahlt der Benutzer.
3. Sind mehrere Personen Veranstalter oder Benutzer, haften sie gesamtschuldnerisch für die Entgelte.

§ 3 – Entstehung und Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte, Erstattungen und Ersatzleistungen sind sofort nach der Benutzung der Räume, Geräte oder Anlagen an den Bürgermeister oder zuständigen Vertreter der Gemeinde zu zahlen.

(5) Benutzungsgebühr für Geräte und Gegenstände

- Stühle		0,50 €/Tag
- Tische		2,50 €/Tag
- Rüttelplatte		10,00 €/Tag
- Heizgerät		10,00 €/Tag
- Mulitcar	Grundgebühr	10,00 €
	über 10 km	0,50 € /km
- Transporter	Grundgebühr	10,00 €
	über 10 km	0,50 € /km

§ 6 – Erstattungen und Ersatzleistungen

- (1) Für die beschädigten oder abhandengekommenen Einrichtungsgegenstände sind Ersatzleistungen zum Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 23.10.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzersatzung für die Vergabe von Räumen in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen vom 27.01.1994 und die Gebührensatzung über Benutzungsentgelte vom 27.01.1994 i.d.F. vom 07.01.1998 und alle dieser Ordnung entgegenstehenden Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

Hohengandern, den 23.10.02

Gräf
Bürgermeister

Siegel